

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung
von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von
Straßen, Wegen und Plätzen vom 12.06.2015 (Straßenbaubeitragssatzung - SBS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 18.03.2018 (GVOBl. 2018, S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 12.06.2015 erlassen:

§ 1
Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

Der § 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Beiträge nach dieser Satzung werden nur erhoben, soweit Baumaßnahmen bis zum 25.01.2018 abgeschlossen und die sachlichen Beitragspflichten (§ 7) entstanden sind.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.01.2018 in Kraft.

Norderstedt, den

Roeder
Oberbürgermeisterin